Reform zum italienischen Arbeitsrecht: Kündigungsschutzgesetz, befristete Arbeitsverhältnisse und sonstige Erleichterungen

Mit der vor kurzem in Kraft getretenen Reform „Jobs Act“, wurde unter anderem das italienische Kündigungsschutzrecht umfangreichen Änderungen unterworfen. Durch die Neuerungen wurde, im Fall eines rechtswidrigen Kündigungsvorhabens, vor allem die Schadensersatzhöhe reduziert und das Recht auf Reintegration auf den ursprünglichen Arbeitsplatz abgeschafft. Zu beachten ist allerdings, dass die Neuerungen nicht auf alle Arbeitsverhältnisse anwendbar sind. Die Konsequenzen mit denen der Arbeitgeber im Fall einer rechtswidrigen Kündigung zu rechnen hat, können vielmehr entsprechend dem Einstellungsdatum, der Betriebsgröße und den verschiedenen Kündigungsgründen variieren.

Im Rahmen der Veranstaltung werden wir ihnen nach einem Überblick über das italienische Kündigungsschutzrecht, die weiteren Neuerungen und ihren Anwendungsbereich erläutern.

Darüber hinaus werden wir ihnen noch weitere Aspekte des aktuellen Arbeitsrechts darstellen. Zu diesen gehören unter anderem die finanziellen Vorteile, die der Gesetzgeber für die Neueinstellungen von Arbeitnehmern vorsieht sowie die Erleichterungen und Schranken, die beim Abschluss von befristeten Arbeitsverhältnissen zu beachten sind.

Besonderheiten des italienischen Vertragsrechts

Um Fehler bei Gestaltung, Abschluss, Durchführung und Beendigung von Verträgen zu vermeiden, werden im Rahmen der Veranstaltung folgende Themenbereiche näher erörtert:

- gesetzlich geregelte Vertragstypen und nicht kodifizierte Rechtsgeschäfte;
- Formerfordernisse für den Vertragsabschluss;
- gesetzliche Prinzipien der Vertragshaftung;
- vorvertragliche Haftung;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Strafrechtliche Haftung von Konzerngesellschaften: Risikobegrenzung

Das Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 sieht die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen vor, wenn in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil, Straftaten durch das Führungspersonal begangen werden. Hierdurch wird ermöglicht, dass neben der natürlichen Person, die durch ihre Handlung den strafrechtlichen Tatbestand verwirklicht hat, auch die juristische Person (einschließlich Holdinggesellschaften) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, vorausgesetzt sie hat direkte oder indirekte Vorteile aus der Straftat erlangt.

Das Gesetzesdekret schließt allerdings ausdrücklich die strafrechtliche Einstandspflicht der juristischen Person aus, wenn diese beweisen kann, dass vor der Begehung der Straftat Organisationsmodelle in die juristische Person eingeführt wurden, welche geeignet waren, die Begehung der im Gesetzesdekret genannten Straftaten zu verhindern. Die Eigenschaften dieser Modelle werden im Rahmen der Veranstaltung näher erläutert.

Haftung aus Beherrschungs- und Weisungsverhältnissen: Risikobegrenzung

Ausländische Gesellschaften, die italienische Gesellschaften unter Verletzung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Gesellschafts- und Unternehmensführung leiten und koordinieren, und im eigenen oder fremden unternehmerischen Interesse handeln, haften unmittelbar gegenüber den Gesellschaftern der italienischen Gesellschaften für den Nachteil, den sie der Ertragsfähigkeit und dem Wert der Gesellschaftsbeteiligung zufügen.

Darüber hinaus haften sie auch unmittelbar gegenüber den Gesellschaftsgläubigern für die Verletzung der Unversehrtheit des Gesellschaftsvermögens. Im Rahmen der Veranstaltung wird anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung dargestellt, unter welchen Voraussetzungen von einem Missbrauch der

Leitungs- und Koordinierungsmacht auszugehen ist und welche Möglichkeit zur Begrenzung des Haftungsrisikos besteht.

Sicherung der Kapitalerhaltung: Gesetzesvorschriften und Praxis (Gesellschafterdarlehen)
Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschaftskapital aufgrund von Verlusten um mehr als ein Drittel sinkt und somit unter das gesetzliche Mindestkapital fällt, sind nach italienischem Recht, mangels geeigneter Maßnahmen, aufzulösen. Um die Auflösung zu verhindern, muss die Gesellschafterversammlung durch Beschluss unverzüglich das Gesellschaftskapital herabsetzen und gleichzeitig auf einen nicht unter das gesetzlich festgelegte Mindeststammkapital liegenden Betrag erhöhen. Stellt sich ferner heraus, dass sich das Kapital infolge von Verlusten um mehr als ein Drittel verringert hat, ohne unter das gesetzliche festgelegte Mindeststammkapital zu sinken, so muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich zweckdienliche Maßnahmen, zur Vorbeugung einer weiteren Kapitalabsenkung, treffen.
Die in der Praxis gängigsten Vorgehensweisen zur Wiederherstellung eines gesetzeskonformen Gesellschaftskapitals werden unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschafterdarlehens erörtert.

Investitionen in Italien: Steuerliche Aspekte und Neuigkeiten im Steuersystem
- Investitionsweisen für deutschen Unternehmen und Steuerpflichte in Italien:
  - Tochtergesellschaft:
    - ✓ italienische Körperschaftssteuer (Steuersitz in Italien, Steuersatz und steuerbares Einkommen);
    - ✓ Finanzierung des Unternehmens – insbesondere die steuerrechtliche Behandlung von Gesellschafterdarlehn
    - ✓ Möglichkeiten an Gruppenbesteuerung – Übertragung von Gewinnen und Verlusten zwischen Konzerngesellschaften (Besteuerung von Dividendenausschüttungen an deutsche Gesellschafter.
  - Deutsche Gesellschaft mit Tätigkeit in Italien: Ab wann ist von einer Betriebsstätte auszugehen und wie wird sie besteuert.
- Neuerungen im italienischen Steuerrecht für ausländische Unternehmen

Vertriebsverträge im italienischen Recht
Das Phänomen des Vertriebs, ermöglicht den Produzenten, die von ihnen hergestellten Produkte in Italien zu vermarkten, ohne hierfür ein gesellschaftliches Vehikel gründen zu müssen. Im Rahmen von Vertriebsverträgen werden die Waren nicht durch den direkten Kontakt zwischen Produzent und Endabnehmer vertrieben, sondern mittels einer dritten Person, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen die Produkte im eigenen oder fremden Namen veräußert. Von besonderer Bedeutung unter den Vertriebsverträgen sind vor allem der Vertragshändlervertrag, der Franchise-Vertrag und der Handelsvertretervertrag, dessen Merkmale näher erörtert werden.

Maßnahmen zur Forderungssicherung und -durchsetzung: vorzugsweise Verwertungsrechte und Mahnverfahren
Der Gläubiger hat zur Absicherung seiner Ansprüche, neben den gesetzlichen Sicherungsmitteln, auch die Möglichkeit, Sicherungen mittels vertraglicher Vereinbarung zu begründen.
In diesem Zusammenhang werden die einzelnen Merkmale der gesetzlichen und vertraglichen Sicherungsmöglichkeiten sowie insbesondere das Vorzugsrecht, das Pfandrecht und die Hypothek erörtert. Darüber hinaus werden die wesentlichen Eigenschaften und Phasen des italienischen Mahnverfahrens geschildert.